

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **13 (1915-1916)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Klärung über dessen Zweck und Ziel, sondern hauptsächlich auch die Patronierten selbst, um ihnen nahe zu legen, daß es sich dabei nicht um eine Bevogtung handelt, sondern um väterliche und mütterliche Hilfeleistung in ihrer jugendlichen Unerfahrenheit, um ihr Wohlergehen und um Schutz vor gewissenloser Ausbeutung ihrer jugendlichen Kraft und Arbeitsleistung. Auf diese Weise wird den jungen Leuten nahe gelegt, daß das Patronat zu ihrem Schutz und Wohl dient, und so der Stachel entfernt, der durch Aufreizung so oft in ihre Herzen eingesenkt wird. Das Patronat dient wohl auch zum Schutz gegen die eigenen Eltern mancher patronierter Kinder. Während ihrer Kinderzeit haben sie sich rein nichts bekümmert um ihre Erziehung und die Sorge und die Kosten dafür Staat und Gemeinden überlassen. Sind die Kinder aber der Schule entwachsen, so verlangen sie von ihnen die Abgabe ihres Lohnleins und fügen sich auf die Kindespflicht, wobei sie das Evangelium Christi schlauerweise zu zitieren verstehen, dem sie sonst wenig genug nachfragen und nachleben. Daß ihnen aber auch Elternpflichten obgelegen hätten, davon wollen viele nichts hören. Die von der Armendirektion im April 1903 erlassene Instruktion für die Patrone und Patroninnen der infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder lautet in ihren Hauptbestimmungen: Die Patrone (Patroninnen) haben die ihnen unterstellten Kinder zu beaufsichtigen, wobei sie sich nach den Anordnungen der Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde zu richten haben. Sie gehen der Spendbehörde bei der Wahl eines Berufes für ihre Schützlinge, sowie bei der Ermittlung geeigneter Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen soweit erforderlich an die Hand. Insbesondere haben sie die Pflicht, auf das Betragen und das sittliche Verhalten ihrer Schützlinge ein wachsames Auge zu haben, sie zum Gehorsam und zu treuer Pflichterfüllung zu ermahnen, sie gegen ungehörige Behandlung oder gegen Ausbeutung in Schutz zu nehmen, ihnen überhaupt treue Beistände und Berater zu sein. Sie haben sich mit den Lehrmeistern oder Arbeitgebern ihrer Schützlinge ins Einvernehmen zu setzen, sich bei ihnen über ihr Verhalten zu erkundigen und sie in der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Schützlingen nach Kräften zu unterstützen. Von Vorkommnissen, die ernstere Maßnahmen erfordern, sollen die Patrone resp. Patroninnen den Spendbehörden sofort Mitteilung machen. Sie sollen ferner dahin wirken, daß zwischen den Meistern oder Arbeitgebern und den Schützlingen ein gutes Einvernehmen bestehe, oder wenn dies abhanden gekommen, auf dessen Wiederherstellung hinwirken. Zum Zwecke allfälliger Platzierung der Schützlinge in der französischen Schweiz wird den Inhabern des Patronates empfohlen, sich wenn nötig an die landeskirchliche Stellenvermittlung zu wenden. (Schluß folgt.)

Schweiz. Die Hilfe bei Mietnot war in der Herbstsession der Bundesversammlung Gegenstand des folgenden Postulates von Nationalrat Dr. S c h e n k e l und 7 Mitunterzeichnern:

„Der Bundesrat ist ersucht, eine Notverordnung zu erlassen, in dem Sinne, daß die Gemeinden gehalten sind, in Fällen von Mietnot finanzielle Hilfe zu leisten. Die Hilfe soll nicht armenrechtlichen Charakter haben. Die Kosten sind zu tragen $\frac{1}{3}$ von der Gemeinde, $\frac{1}{3}$ vom Kanton und $\frac{1}{3}$ vom Bund.“

S c h e n k e l begründete dasselbe mit einem Hinweis auf die schweren Zeiten, welche ein großer Teil der Arbeiterschaft durchgemacht hat und noch durchmacht, auf den Zustand großer Unsicherheit, in der eine große Zahl von Schweizerbürgern lebt.

Bundesrat M ü l l e r bestritt auf Grund einer bezüglichen Enquete bei den Kantonsregierungen das Vorhandensein einer a l l g e m e i n e n N o t l a g e ,

welche dem Bundesrat erst das Recht zum Erlaß einer Verordnung im Sinne des Postulates gäbe. Ein allgemeines Bedürfnis liege nicht vor. Auf dem Lande seien die Fälle von Mietnot sehr selten und bei den Industrien bestehe ein großer Unterschied, indem die einen mehr blühen als im Frieden, während andere allerdings Not leiden; so lange aber nicht von einer allgemeinen Notlage gesprochen werden könne, fehle dem Bund die verfassungsmäßige Kompetenz, den Kantonen auf einem ihnen zustehenden Gebiete, dem der Armenpflege, Vorschriften zu machen; mehr als z. B. die militärische Notunterstützung hange nämlich die Mietnotunterstützung mit der Armenpflege zusammen, wenn sie auch in der Theorie nicht armenrechtlichen Charakter habe. Die große Mehrzahl der Kantone verhalte sich gegenüber dem Postulat ablehnend, selbst solche, welche ihm grundsätzlich sympathisch gegenüberstehen und auf ihrem Gebiete von sich aus umfassende Maßnahmen getroffen haben; einzig Graubünden äußerte sich vorbehaltlos zustimmend. Zur grundsätzlichen Erwägung kämen praktische Bedenken: würde man nach der Meinung des Postulanten die Mietnotunterstützung nur den Gemeinden auszahlen, welche sie verlangen, so ergäbe sich Ungleichheit und Unzufriedenheit; es wäre schwierig, die Fälle von allgemeiner Not der Lebenshaltung und von Mietnot auseinander zu halten; wie könnte sich der Bund gegen Unfug schützen? Einzelne Kantonsregierungen befürchten, daß eine derartige Unterstützungsordnung den Sparsinn schwächen, sowie auch die freiwillige Liebestätigkeit hemmen würde.

Gegenüber dem Antrag des Bundesrates auf Ablehnung des Postulates wünschten Weber = St. Gallen, Wullschleger = Basel und Affolter = Solothurn, daß der Bundesrat der Mietnot weiter seine Aufmerksamkeit schenke und dem Gedanken des Postulanten z. B. in der Weise Rechnung trage, daß er bestehende Mietnotbureaux unterstütze. Affolter gab dem Postulat in diesem Sinne eine allgemeinere, auch von Schenkel akzeptierte Fassung, die indessen mit 38 gegen 35 Stimmen abgelehnt wurde.

Die Mietnotunterstützung soll auch nach der Auffassung des Bundesrates nicht armenrechtlichen Charakter, sondern denjenigen einer außerordentlichen Kriegs-Notstandsmaßnahme ohne „Ehrenfolgen“ haben; folglich hätte der Erlaß der vom Postulanten angeregten Verordnung nicht einen verfassungswidrigen Einbruch in die Kantonalkompetenz auf dem Gebiete des Armenwesens bedeutet, wie der Bundesrat geltend machte, sondern er hätte als Notstandsmaßnahme auf Grund der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates erfolgen können; seine Ablehnung hätte also u. E. nicht mit dem Mangel an Kompetenz, sondern damit begründet werden sollen, daß sich eine so weitgehende Maßnahme mit Rücksicht auf ihre Schwierigkeiten erst rechtfertigen lasse, wenn die Notlage allgemeinen Charakter annehmen sollte. Die Konsequenz dieser Begründung wäre dann die Annahme der allgemeinen Fassung des Postulates gewesen, d. h. die Prüfung der Subventionierung bestehender kommunaler Mietnotbureaux durch den Bund nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit; damit wäre nichts präjudiziert gewesen, und der Annahme des 1. Teils der allgemeinen Fassung hätte erst recht nichts im Wege gestanden, hat ja doch der Bundesrat selber erklärt, er würde nicht zögern, helfend einzugreifen, wenn eine allgemeine Notlage eintreten sollte, mit andern Worten er wolle „der Mietnot weiter seine Aufmerksamkeit schenken“. Materiell ändert es an der Sache gar nichts, ob das allgemeiner gefaßte Postulat angenommen worden ist oder nicht; der Bundesrat wird mit oder ohne Postulat tun, was möglich ist. Aber die Annahme des Postulates hätte seinen Urhebern auch den bloßen Schein des Rechtes genommen, den Bundesbehörden Mangel an sozialem Verständnis vorzuwerfen.

Die wohl nicht ernst zu nehmende Befürchtung einzelner Kantonsregierungen das Eingreifen des Bundes auf diesem Gebiete könnte die freie Liebestätigkeit hemmen, persiflierte Nationalrat Schenkel nicht übel mit folgendem Anekdotlein: Es waren irgendwo in einem Weiher einige Personen ertrunken; das Hilfskomitee, das sich der Hinterlassenen der Opfer annahm, widersetzte sich dann aber der Anbringung eines schließenden Geländers um den Weiher, weil sonst die Liebestätigkeit nichts mehr zu tun bekäme! St.

Margau. Dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1914 ist folgendes zu entnehmen:

„Die Verhältnisse erlaubten wieder nicht, den Entwurf zu einem neuen Armengesetz weiter zu behandeln. Auch der von der ständigen Kommission der Armenpflegerkonferenzen ausgearbeitete und den Kantonsregierungen zugeleitete Konkordatsentwurf zur Regelung der wohnörtlichen Unterstützung wurde im Berichtsjahre nicht weiter verfolgt.

Während das Armenwesen im 1. Halbjahr das gewöhnliche Bild zeigte, gestaltete sich die Situation im 2. Halbjahr ganz anders. Der unerwartete Ausbruch des europäischen Krieges Ende Juli brachte sofort einerseits eine Stockung in Handel, Verkehr, Industrie und Gewerbe und andererseits eine Verteuerung der meisten Lebensmittel. Es ließ das für das Armen- resp. Unterstützungswesen die schlimmsten Wirkungen befürchten, namentlich für die Winterszeit. Daß unter solchen Verhältnissen die Beanspruchung der Tätigkeit der Armenpfleger wie auch der Oberbehörden (Bezirksämter und Direktion des Innern) eine ganz außerordentliche war, bedarf keines weitem Nachweises. Von Anfang an war man bestrebt, für richtige Handhabung des interkantonalen und interkommunalen Armenwesens zu sorgen und einen geordneten Gang der armenrechtlichen Geschäfte zu sichern.

Als eine große Wohltat hat sich die in der eidg. Militärorganisation 1907 vorgesehene Unterstützung an die notdürftigen Familien der im Militärdienst stehenden Wehrmänner erwiesen. Diese Unterstützungsart ist jetzt zum erstenmal so recht zur allgemeinen Anwendung und Geltung gekommen. Wenn diesem Institut bei uns vielleicht ein Mangel anhaftet, so dürfte es der sein, daß die Kosten ganz von Bund und Kanton getragen und nicht auch die Wohnsitzgemeinden etwas in Mitleidenschaft gezogen werden. (Anmerkung des Berichterstatters: In andern Kantonen, z. B. Bern, ist dies der Fall.) Es hat das mitunter zur Folge, daß von den Gemeindebehörden zu freigebig verfahren wird.

Als bald wurde im Margau auch eine Hilfsaktion eingeleitet, welche sich die Fürsorge derjenigen Hilfsbedürftigen zur Aufgabe machte, welche infolge des Kriegszustandes in Not geraten, ohne Rücksicht auf deren Heimatzugehörigkeit. . . . So lobenswert und großzügig das Bestreben der Hilfsaktion war, wollte sie doch in manchen Gemeinden nicht recht Boden fassen und wollte man sich damit nicht befreunden; vielerorts machte sich auch die Einwendung geltend, daß den getroffenen Anwendungen keine Gesetzeskraft innewohne. Ferner stützte man sich auf das Reglement, wenn man glaubte, mit dessen Hilfe die Unterstützungspflicht gegenüber auswärts wohnenden Bürgern ablehnen zu können; vielfach wollte man aber nichts davon wissen, wenn hilfsbedürftige Bewohner der Gemeinde unterstützt werden sollen, die anderswo heimatberechtigt sind. Dazu kam, daß man in den meisten andern Kantonen kein Gegenrecht fand.

Diese unerquickliche Situation ließ es als geraten erscheinen, eine interkantonale Regelung anzustreben. Die Anregung dafür ging von dieser Direktion aus. Die auf den 26. November 1914 nach Olten einberufene Konferenz der

kantonalen Armendirektoren hat dann eine Interkantonale Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges beschlossen. ... Die Sache marschiert seither ganz ordentlich, und es gibt wenig Anstände mehr. Es ist zu hoffen, daß diese heutige Institution der Anfang und die Grundlage für eine eidgenössische Regelung der Armenfürsorge werden möchte. ...

Durch die allgemeine Depression infolge der Kriegswirren ist natürlich auch die Arbeit der Armenbehörden eine schwerere geworden; immerhin kann konstatiert werden, daß dieselben im allgemeinen bestrebt waren, ihrer schweren Arbeit gerecht zu werden. Handelt es sich um nachgewiesenen unverschuldete Armut, so werden die nötigen Unterstützungen in der Regel nicht verweigert. Wo aber der Grund in Arbeitsscheu und Niederlichkeit, also in Selbstverschulden gelegen ist, erscheint eine gewisse Zurückhaltung und Hartherzigkeit mitunter begreiflich.

Bei neuen Unterstützungsgesuchen lassen einzelne Armenpflegen es mitunter auch an einer einläßlichen Untersuchung der Verhältnisse fehlen, was zur Folge hat, daß oft Unwürdige unterstützt und wirklich Bedürftige abgewiesen werden. Nicht selten wird auf Hilfsgesuche von auswärts die stereotype Antwort gegeben: „Die Gemeinde hat keine Mittel“ oder „Kommt heim, wenn Ihr Euch auswärts nicht mehr durchbringen könnt“. Würde dem Heimrufe jeweils Folge gegeben, würden solche engherzige Armenpflegen sich in den meisten Fällen zum finanziellen Nachteil der Gemeinde schwer getäuscht sehen. Zu gönnen wäre es ihnen mitunter schon. ...

Die Inspektion der Armenhäuser hat in üblicher Weise stattgefunden. Das Postulat betreffend Aufhebung oder Beseitigung der sog. „Spittel“ hat im Berichtsjahre keine Nachachtung gefunden. ...“ A.

Bern. Interkantonale Vereinbarung betr. Kriegsnotunterstützung. Ueber die Erfahrungen, welche der Kanton Bern mit dieser Vereinbarung macht, hat Herr Reg.-Rat Burren in der Sitzung der kantonalen Notstandskommission vom 5. Oktober folgendes mitgeteilt. Besonders aus dem Kanton Neuenburg, in dem 25,000 Berner, meist Angehörige der Arbeiterklasse, wohnen, laufen die Rechnungen für Rückertstattungen zahlreich ein; für März und April zahlte man allein nach La Chaux-de-Fonds rund 26,000 Fr. Man schätzt die Ausgaben für Rückertstattungen (50 % der gewährten Unterstützungen) bis Neujahr auf 100,000 Fr.; ohne das Konkordat wäre die Last also doppelt so groß. Der Regierungsrat verfügte, daß für die außerkantonalen Unterstützten zuerst die Mittel der Notstandsaktion in Anspruch zu nehmen seien ohne Rückforderung, subsidiär die Spendkassen mit 50 % Rückforderung vom Heimatkanton. Die Subvention des Bundes aus dem im Ausland gesammelten Fonds von rund 700,000 Franken betrug bei 10 Rp. auf den Kopf für den Kanton Bern 64,000 Fr. und sollte vor allem dazu dienen, Armenschübe zu verhüten; 15,000 Fr. werden für heimgekehrte Bernerfamilien, der Rest für notleidende nichtbernerische Schweizerfamilien im Kanton verwendet werden. Natürlich genügen die 15,000 Fr. nicht für die aus dem Ausland heimgekehrten armen Berner. Eine 2. Subvention von 5 Rp. pro Kopf wird ausgerichtet zur Unterstützung schweizerischer und ausländischer Familien, und davon sollen 10,000 Fr. wieder von vorneherein für heimgekehrte Berner verwendet werden.

Aus den Berichten der einzelnen Landesteilvertreter ergab sich die hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Notstand im kommenden Winter eher größer werden wird, besonders weil diesmal die 3. Division nach Schluß der landw. Arbeiten heimkommt. Es wurde deshalb beschlossen, die Hilfsaktion fortzusetzen und dem

Ausschuß zu überlassen, sich im geeigneten Moment mit der Regierung über die Anordnung einer zweiten kantonalen Sammlung ins Einvernehmen zu setzen. St.

Zürich. Die zürcherische Fürsorgestelle für Alkoholkranke hat ihren 3. Jahresbericht herausgegeben, dem wir folgendes entnehmen:

Der Krieg hat die Arbeit der Fürsorgestelle auf die verschiedenste Weise berührt. Einmal bewirkte er, besonders in den ersten Monaten, eine starke Schädigung der organisierten Trinkerfürsorge, denn jedermann war derart von den Tagesereignissen gefangen genommen, daß für die Nüchternheitsfrage nicht viel übrig blieb.

Auffallend ist, wie viele Frauen zu unmäßigem Alkoholgenuß gekommen sind. Ehegattinnen von Männern, die im Kriege sind, trinken, um ihre Sorgen zu vergessen und nachts eher schlafen zu können. Andere tun es, weil sie jetzt strenger arbeiten müssen und sich auf diese Weise bei Kräften erhalten wollen. Häufig ist die offenkundige Trunksucht auch bloß wie der Ausbruch eines schon lange schlummernden Feuers. Jetzt, wo die starke Hand des Mannes fehlt und die geordneten Lebensverhältnisse gestört sind, nimmt die bisher unterdrückte Sucht erschreckende Ausdehnung an. Auch bei den Männern ist eine deutlich durch den Krieg bedingte Trunksucht wahrzunehmen. Die oft unerwartete Arbeitslosigkeit trägt große Schuld daran, ferner Angst vor Verarmung, Nachlassen der Lebensenergie und nicht zuletzt schlechtes Beispiel im Militärdienst. Allgemein kann man sehen, wie Männer und Frauen, die der neuen Lage, sowohl im großen wie im kleinen, seelisch nicht gewachsen sind und unsicher nach einem festen Halt suchen, gern ihre Flucht in die Alkoholbetäubung nehmen. Bei ihnen bedarf es vorzüglich seelischer Beeinflussung, um das Uebel an der Wurzel anzupacken. Wenn nichts geschieht, wird die Sucht sich festsetzen und auch nach der Rückkehr der gewohnten Verhältnisse fort dauern.

Es wäre ungerecht, wollte man in diesem Zusammenhang nicht auch die guten Wirkungen der seit August 1914 geschaffenen ernsten Lage erwähnen.

Ein starker Bundesgenosse ist, wenigstens unter den noch einigermaßen Vernünftigen, die Notwendigkeit des Sparens. Jetzt, wo die Geldmittel fast überall knapp sind und die notwendigsten Lebensmittel teuer bezahlt werden müssen, erkennen viele, welche Vergeudung eigentlich der Genuß geistiger Getränke bedeutet. Bier kommt keines mehr auf den Tisch, und auch die anstrengendste Arbeit geht ganz gut ohne Alkohol.

Eine äußerst günstige Wirkung hatte die Polizeistunde, hauptsächlich als sie noch auf 11 Uhr angesetzt war. Manche Trinkersfrau sieht mit Besorgnis der Zeit entgegen, da die Wirtschaften wieder die ganze Nacht offen bleiben dürfen. Sie weiß, daß ihr Mann zu Hause oder bei der Arbeit nicht unmäßig trinkt, daß das Wirtshaus mit seiner Geselligkeit die eigentliche Gefahr für ihn ist, der einzig durch frühen Torischluß begegnet werden kann. Ja alkoholschwache Männer haben ganz aus freien Stücken erklärt, sie wollten, die Polizeistunde würde für immer beibehalten, das wäre ein Glück für sie und die Familie.

Die Zahl der im letzten Jahr angemeldeten Fälle beträgt 172, wovon mehr als die Hälfte von Behörden zugewiesen wurden. Zur Arbeit an diesen neuen Fällen gesellte sich noch diejenige an einem großen Teil der 415 Fälle der beiden ersten Jahre. Oft heißt es, warten können, bis der Trinker soweit ist, daß er die Notwendigkeit der Abstinenz einsieht; daher ist es wichtig, auch scheinbar unbesserliche Trinker stets im Auge zu behalten und den richtigen Zeitpunkt zum Eingreifen zu erspähen.

Der Leiter der Fürsorgestelle hat heute 42 Vormund- und Beistandschaften über trunksüchtige Frauen und Männer, woraus ihm ein großes Stück Arbeit erwächst, besonders da es sich meist nicht nur um den Trinker selbst, sondern um seine ganze Familie handelt. Obwohl die geleistete Arbeit nicht wohl in Zahlen ausgedrückt werden kann, geben wir hier einige Angaben. Beratungen in der Sprechstunde fanden im ganzen 615 statt, Hausbesuche in den Familien der Schützlinge 816. Dies betrifft nur die Besuche, die vom Leiter und seiner Gehilfin gemacht wurden, dazu kommen ungezählte Besuche von den zahlreichen freiwilligen Helfern und Helferinnen, die sich der Fürsorgestelle zur Verfügung gestellt haben. Briefe und Karten wurden 3340 verschickt, Drucksachen 3585.

Der Bericht schließt mit der Bitte um kräftige Unterstützung, denn die ständig anwachsende Arbeit verlangt eine weitere Ausgestaltung der Stelle. Bevor aber die nötigen Geldmittel vorhanden sind, darf nicht daran gedacht werden, ist doch für 1915 zuerst ein voraussichtlicher Fehlbetrag von 700 Franken zu decken. Einmalige Geschenke oder Jahresbeiträge (Mindestbeitrag 3 Fr.) sind daher sehr willkommen. Einzahlungen können auf Postcheck VIII/2810 erfolgen.

Die Sprechstunden der Fürsorgestelle finden statt Dienstag und Freitag 1—4 und Mittwoch 6— $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, Streulistraße 9, Zürich 7 (beim Römerhof). Telephon 4595.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Das Armenwesen in der Schweiz

1. Band. Das gesetzliche Armenwesen. Von Dr. C. N. Schmid, Zürich. (X und 396 Seiten). Broschiert 8 Fr., gebunden 9 Fr.
2. Band. Das organisierte freiwillige Armenwesen. Von Pfarrer N. Wild, Mönchaltorf. (VII und 294 Seiten). Broschiert 6 Fr., gebunden 7 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom Verlag.

Neu!

Neu!

Bärendüütschi Ghindervärslì

Vo der Frieda Brändli

87 Seiten, 8^o Format in farbigem Umschlag.
Geheftet Fr. 1.50, hübsch gebunden Fr. 2.40.

Der meisterhaft gehandhabten Mundart sowohl als der Stoffwahl ist ein kerngesunder Humor eigen, der von den Kleinen mühelos und freudig genossen wird, aber zugleich auch die Erwachsenen durch seinen soliden, tiefen Sinn erfreuen kann.

Erhältlich in allen Buchhandlungen oder auch von
Art. Institut Orell Füssli, Abteilung Verlag,
Zürich.

Lehrling gesucht: 425

Ein christlich erzogener Knabe könnte in mechanisch best. eingerichteter Werkstätte die Gartenwerkzeug-Fabrikation erlernen. Kost und Logis beim Meister. Aust. erteilt
Jul. Pfenniger in Uetikon a. See.

Coiffeur-Lehrling

kann bei tüchtigem Meister in die Lehre treten. 424

Robert Schachtstetk - Gautschi,
Herren- und Damen-Coiffeur,
Liestal (Baselland).

Gesucht:

Lehrstelle bei Schlosser oder Mechaniker für 17jährigen Jüngling. Kost und Logis beim Meister. 426

Armenpflege Nidterswil.

Verlangen Sie nur den
Blickfahrplan.